

2497 083

7

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_519/68

URTEIL

Verkündet am

16. Oktober 1968

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Haftpflichtverbandes der D[REDACTED], Versi-
cherungsverein auf Gegenseitigkeit, H[REDACTED], W[REDACTED]-
straße [REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Hans De [REDACTED]
(Vorsitzer) und Klaus F [REDACTED], ebendort,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Herbert
S [REDACTED] -

gegen

die Westfälische Berggewerkschaftskasse in B [REDACTED],
He [REDACTED] Straße [REDACTED],
vertreten durch den allein vertretungsberechtigten Vor-
sitzer des Vorstandes, Bergassessor a.D. Paul Sc [REDACTED]-Bo [REDACTED]
[REDACTED], Do [REDACTED], Ho [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die u.a. Prüfungen für den Bergbau durchführt, war bei dem Beklagten seit 1937 haftpflichtversichert. Am 29. Oktober 1963 untersuchte ihr Sachverständiger Dipl. Ing. Ulrich den Fahrtregler der Hauptseilfahrtanlage des Schachtes 3 der Zeche Hannibal. Er ließ nach beendeter Prüfung vorsehentlich den Teufenanzeiger falsch einkuppeln. Bei der ersten noch in seiner Gegenwart ausgeführten Betriebsfahrt kam es dadurch zu einem Übertreiben, das an der Seilfahrtanlage einen Sachschaden von 29.929,38 DM anrichtete. Der Beklagte lehnte die Deckung des Schadens ab. Die Klägerin ersetzte ihrerseits der Zeicheneigentümerin die Reparaturkosten und verlangt mit der Klage die Erstattung eines Teilbetrages von 15.500,- DM nebst Zinsen von dem Beklagten.

- 3 -

Die Parteien streiten darum, ob der Risikoausschluß der Bearbeitungsklausel (§ 6 I Nr. 6 b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Beklagten = § 4 I Nr. 6 b AHB) auch für Schadensfälle anlässlich der Prüfungstätigkeit der Klägerin gilt. Das Versicherungsverhältnis ist nach längeren Verhandlungen im September 1961 neu geordnet worden. Dem Versicherungsschein vom 18. September 1961 sind "Besondere Bedingungen" angefügt. Nach deren Nr. 1 sind die im Antrag vom 14. September 1961 aufgeführten Wagnisse in die Versicherung eingeschlossen. Bestandteil dieses Antrags sind unstreitig drei Anlagen, von denen eine unter Buchst. a) - q) die Frage 17 des Antrags beantwortet, ob noch andere Wagnisse vorhanden seien, deren Versicherung gewünscht werde. Die Antwort lautet:

"Insbesondere sollen in die Versicherung eingeschlossen sein alle Haftpflichtansprüche, die gegen die Westfälische Berggewerkschaftskasse und die bei ihr (haupt- und nebenamtlich) angestellten Personen als Erfüllungsgehilfen gerichtet werden in ihrer Eigenschaft als

a) bis d)

e) Träger von Prüf- und Forschungsanstalten

f)

g) Gutachter für die mit gutachtlicher Tätigkeit beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiter

h) Verwahrer von Geräten und Instrumenten, die der Klägerin leihweise von Dritten ... zur Überprüfung zur Verfügung gestellt werden; ausgenommen sind Beschädigungen an solchen Gegenständen, die durch den Prüfvorgang selbst verursacht werden

i) Mieter und Benutzer von fremden Räumen gegenüber dem Vermieter

k) bis q)"

Von diesen Einschlüssen gilt nach Nr. 1 der Besonderen Bedingungen der Buchstabe h) als gestrichen. Die Parteien



haben sich über den vom Beklagten hierfür verlangten Zuschlag von 1.000,- DM zur Jahresprämie nicht einigen können. Dagegen ist in Nr. 3 der Besonderen Bedingungen ein weiterer Einschluß mit folgendem Wortlaut vereinbart worden:

"In Abänderung des § 6 I 6 b) der AHB gelten die durch Kräne des Mitglieds verursachten Schäden an fremden Landfahrzeugen beim Be- und Entladen als mitgedeckt".

Endlich ist das Haftpflichtrisiko einer von der Klägerin betriebenen Versuchsstrecke für Schießversuche in Dortmund-Herne in den Versicherungsschutz eingeschlossen worden. Hierüber heißt es in einer Anlage zu den Fragen 2 d + a des Antrags:

"Alle aus der Tätigkeit und dem Publikumsverkehr bei der Versuchsstrecke Dritten gegenüber sich ergebenden Haftpflichtrisiken sollen durch die Versicherung gedeckt werden".

Die Klägerin ist der Ansicht, durch Nr. 1 der Besonderen Bedingungen in Verbindung mit der Anlage zur Frage 17 des Antrags (Einschluß aller Haftpflichtansprüche aus den genannten Wagnissen) sei die Bearbeitungsklausel der AHB für Schäden anlässlich der Prüfungstätigkeit außer Kraft gesetzt worden. Die Klägerin hat behauptet, sie habe bei den Verhandlungen mit der Zweigstelle Essen des Beklagten auf einer solchen Regelung ausdrücklich bestanden, weil anders die Bearbeitungsklausel bei Prüfungen stets eingreifen und den Versicherungsschutz illusorisch machen würde. Der Zweigstellenleiter Dr. E. [REDACTED] habe erklärt, die in Rede stehenden Wagnisse würden im vollen Umfang gedeckt. Diese Erklärung, so hat die Klägerin ausgeführt, müsse der Beklagte gegen sich gelten lassen; wenn er den Vertrag in diesem Punkt anders verstanden wissen wollte, hätte er bei der Übersendung des Versicherungsscheins darauf hinweisen

müssen. Im übrigen müsse der Beklagte selbst dann eintreten, wenn von der Fortgeltung der Bearbeitungsklausel ausgegangen werde; denn der Prüflingenieur sei nur am Fahrtregler tätig gewesen, der Schaden aber an der Förderanlage - einem Grundstücksbestandteil - eingetreten.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er ist der Auffassung, durch Nr. 1 der Besonderen Bedingungen in Verbindung mit der Anlage zu Frage 17 des Antrags seien lediglich weitere Wagnisse und Personen in die Versicherung einbezogen worden. Der Umfang des Versicherungsschutzes bestimme sich wie für die übrigen Risiken nach den Allgemeinen Bedingungen. Um die Bearbeitungsklausel außer Kraft zu setzen, hätte es nach § 6 Abs. I AHB einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft. Sie sei denn auch in Nr. 3 der besonderen Bedingungen für die von der Klägerin betriebenen Kräne getroffen worden. Ferner sei sie unter Buchst. h) der Anlage zur Antragsfrage 17 für in Verwahrung gegebene Geräte und Instrumente vorgesehen gewesen. Der Gegensatz des dort verwandten Wortlauts zur Fassung des hier streitigen Einschlusses erweise die Unrichtigkeit des Standpunkts der Klägerin ebenso wie die Tatsache, daß der erwähnte Einschluß nach Buchst. h) an der Höhe des hierfür geforderten Prämienzuschlags gescheitert sei. Die Klägerin habe eine Ausweitung des Versicherungsschutzes auf den von ihr behaupteten Umfang ohne beträchtliche Mehrprämie gar nicht erwarten können. Der Zweigstellenleiter Dr. E. [REDACTED] habe keine anderslautenden Erklärungen abgegeben. Nach der demnach nicht wegbedungenen Bearbeitungsklausel sei der Schadensfall vom Versicherungsschutz ausgenommen; die Tätigkeit des Prüfingenieurs habe sich auf die gesamte Seilfahrtanlage erstreckt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision

erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß die gesamte Hauptseilfahrtanlage Gegenstand der Prüftätigkeit gewesen sei und der Schaden mithin in den Bereich des Ausschlusses nach § 6 I 6 b) der AHB des Beklagten falle. Diese Bestimmung sei indessen, soweit die Klägerin als Trägerin von Prüf- und Forschungsanstalten tätig werde, vertraglich außer Kraft gesetzt worden. Zu dieser Überzeugung ist das Berufungsgericht durch Auslegung des gesamten Vertragswerks mit seinen teils ineinandergreifenden, teils parallelen Bestimmungen gelangt, wobei es auch den ersten zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvortrag aus dem Jahre 1938 zum Vergleich herangezogen hat. Selbst wenn aber die abweichende Auffassung des Beklagten zutreffen sollte, so hat das Berufungsgericht weiter dargelegt, müsse er jedenfalls die auf Grund der Beweisaufnahme feststehende Erklärung seines Zweigstellenleiters Dr. E. [REDACTED] gegen sich gelten lassen, Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Prüftätigkeit würden in vollem Umfang gedeckt werden. Den in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Antrag des Beklagten, Dr. Eckhout über den Inhalt seiner Erklärung als Zeugen zu hören, hat das Berufungsgericht als verspätet zurückgewiesen.

Hiergegen greifen die Rügen der Revision nicht durch.

Es ist richtig, daß es einer ausdrücklichen Bestimmung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bedarf, um bestimmte in § 6 AHB (des Beklagten) enthaltene Ausschlüsse außer Kraft zu setzen. Das hat das Berufungsgericht je-

doch nicht verkannt. Eine "ausdrückliche Bestimmung" liegt nicht nur dann vor, wenn die Ausschlussklausel unter Nennung der gemeinten Vorschrift ganz oder teilweise wegbedungen wird. Sie kann auch positiv in Form eines ausdrücklichen Einschlusses getroffen werden, der seinem Inhalt nach das Gegenteil eines in den AHB enthaltenen Ausschlusses besagt und diesen dadurch, soweit das zusätzlich übernommene Wagnis reicht, außer Kraft setzt. Der vorliegende Versicherungsschein mit seinen zum Bestandteil gemachten Anlagen weist beide Arten der "ausdrücklichen Bestimmung" auf. Für die durch Kräne der Klägerin verursachten Schäden an fremden Landfahrzeugen ist § 6 I 6 b) AHB unter Nennung der Vorschrift wegbedungen worden (Nr. 3 der Besonderen Bedingungen). Für die Haftung der Klägerin als Mieter und Benutzer von fremden Räumen gegenüber dem Vermieter gilt die Obhutsklausel kraft des positiven Einschlusses nicht (Nr. 1 der Besonderen Bedingungen in Verbindung mit Buchst. i der Anlage zu Nr. 17 des Antrags), ohne daß dazu noch ein namentlicher Hinweis auf die abgeänderte Bestimmung erforderlich gewesen wäre. Das hat der Beklagte hier so wenig bezweifelt wie bei den Verhandlungen über den Ein-schluß nach Buchst. h) der genannten Anlage, der die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Geräten und Instrumenten ebenfalls gedeckt hätte, ohne daß die damit unvereinbare Obhut- und Bearbeitungsklausel als abgeändert erwähnt worden wäre. Die Revision kann deshalb nicht mit Erfolg rügen, der Ein-schluß aller Haftpflichtansprüche aus der Prüf- und Forschungstätigkeit der Klägerin unter Buchst. e) der Anlage sei schlechthin ungeeignet gewesen, § 6 I 6 b) AHB außer Kraft zu setzen, weil er nicht mit einer entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung verbunden worden sei. Es war vielmehr, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, eine Frage der Auslegung des Vertrages, ob der streitige Ein-schluß nach Buchst. o) seinem Inhalt nach ebenso eine

ausdrücklich bestimmte Abänderung von § 6 I 6 b) AHB bedeutete, wie dies bei dem Einschluß nach Buchst. i) unstrittig der Fall ist und auch im Bereich von Buchst. h) der Fall gewesen wäre, wenn die Klägerin die gerade aus diesem Grunde geforderte Mehrprämie akzeptiert hätte.

Das Berufungsgericht hat die Frage bejaht. Diese Entscheidung ist in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar. Sie beruht auf einer Auslegung der (geschriebenen) besonderen Bedingungen und der hierin einbezogenen Anlagen zum Antrag, durch die gerade und nur der vorliegende Versicherungsvertrag auf die speziellen Wünsche und Bedürfnisse der Klägerin zugeschnitten worden ist. Solche für den Einzelfall ausgehandelten Bedingungen sind nur beschränkt revisibel (Prölss VVG, 17. Aufl. Vorbem III B 2 und die dort angeführte Rspr.). Das Revisionsgericht prüft grundsätzlich nur, ob sich die Würdigung durch den Tatrichter in den Grenzen der allgemein gültigen Auslegungsregeln hält. In dieser Hinsicht sind dem Berufungsgericht jedoch keine Fehler unterlaufen.

Die von der Revision angegriffene Auslegung ist möglich. Der Wortlaut der Besonderen Bedingungen, der alle Haftpflichtansprüche gegen die Klägerin als Träger von Prüf- und Forschungsanstalten in die Versicherung einschloß, ließ wegen der weitgehenden Unvereinbarkeit mit der Obhuts- und Bearbeitungsklausel die Deutung im Sinne einer gewollten und erklärten Außerkraftsetzung zu. Daß demselben Wortlaut bei den Einschläüssen unter Buchst. h) und i) der Anlage unstrittig diese Bedeutung zukam, durfte entgegen der Meinung der Revision sehr wohl als Anhalt dafür dienen, daß es bei dem sachlich ähnlichen Einschluß nach Buchst. e) nicht anders sein sollte. Ebenso war der Vergleich mit der Fassung des Vertrages von 1938 statthaft. Das Berufungsgericht hat damit nicht verkannt,

daß auch für das vorliegende Vertragswerk die AHB des Beklagten galten. Es hat nur geprüft, inwieweit sie durch die Besonderen Bedingungen abgeändert worden sind. Dabei durfte es einen bedeutsamen und für seine Auslegung sprechenden Unterschied darin finden, daß die nach langen Verhandlungen zustande gekommenen Besonderen Bedingungen die nachfolgenden Einschlüsse nicht mehr unter die ausdrückliche Einschränkung stellten, auch der erweiterte Versicherungsschutz werde nur im Rahmen der AHB gewährt. Eine solche Bestimmung wäre überdies wiederum mit den Einschlüssen unter Buchst. h) und i) der Anlage unvereinbar gewesen. Da das Berufungsgericht alles dies beachtet hat, ist die Rüge der Revision unbegründet, das Verhältnis der Bearbeitungsklausel zum Einschluß unter Buchst. e) der Anlage sei nicht untersucht worden. Von einer Unversicherbarkeit des als eingeschlossen betrachteten Wagnisses und damit von einer sachlichen Unmöglichkeit der gefundenen Auslegung kann keine Rede sein. Das ergibt sich schon daraus, daß die Obhutsklausel nach ihrem Wortlaut wegbedungen werden kann und daß sich der Beklagte bei dem Einschluß unter Buchst. i) darauf eingelassen hat, wie er auch bei dem ursprünglich vorgesehenen Einschluß nach Buchst. h) hierzu bereit gewesen wäre, wenn ihm die Klägerin die hierfür geforderte Mehrprämie zugestanden hätte. Selbst gegenüber dem Klageanspruch hat der Beklagte nicht geltend gemacht, daß er das streitige Wagnis nicht zu decken bereit gewesen wäre, sondern nur, daß eine solche Ausweitung des Versicherungsschutzes ebenfalls einen Zuschlag zur Prämie erfordert hätte.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Klägerin eine Außerkraftsetzung der Obhuts- und Bearbeitungsklausel nur gegen Entrich-

tung einer solchen Mehrprämie habe erwarten können. Es trifft nicht zu, daß der Beklagte für ein derartiges Entgegenkommen stets einen Prämienzuschlag gefordert habe. Beim Einschluß des Mierrisikos (Buchst. i der Anlage) hat er stillschweigend und beim Betriebsrisiko der Kräne (Nr. 3 der Besonderen Bedingungen) ausdrücklich darauf verzichtet. Es lag beim Beklagten, welche Wagnisse er noch zum allgemeinen Betriebsrisiko der Klägerin zählen und welche er als Sonderwagnisse nur gegen eine Mehrprämie decken wollte. Da der Beklagte für den Einschluß unter Buchst. h) einen Zuschlag zur Prämie gefordert hat, für den unter i) aber nicht, konnte die Klägerin annehmen, der streitige Einschluß unter e) sei ihr ebenso wie der des Mierrisikos ohne besondere Berechnung wegen des Wegfalls der Obhutsklausel zugestanden worden. Die Auslegung des Berufungsgerichts verstößt demnach weder gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, noch beruht sie auf einer unvollständigen Würdigung der Tatsachen.

Schließlich ist dem Berufungsgericht auch darin beizutreten, daß der Beklagte jedenfalls die festgestellte Erklärung seines Zweigstellenleiters Dr. Eckhout gegen sich gelten lassen muß, durch die Prüftätigkeit ausgelöste Haftpflichtansprüche würden in vollem Umfang gedeckt werden. Die Revision rügt insoweit nur, daß Dr. E. nicht selbst als Zeuge gehört worden ist. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, das Beweismittel als verspätet zurückzuweisen, enthält jedoch keinen Verfahrensverstoß. Daß die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden wäre, wenn das Berufungsgericht den in der letzten mündlichen Verhandlung erstmals erbotenen Beweis erhoben hätte, verkennt auch die Revision nicht. Ihre im übrigen vorgebrachten Bedenken greifen nicht durch. Die Feststellung, daß der Beklagte die rechtzeitige Benennung des Zeugen aus grober Nachlässigkeit unterlassen hat, beruht

auf der freien Überzeugung des Berufungsgerichts. Sie kann in der Revisionsinstanz nur darauf nachgeprüft werden, ob ihr eine Verkenntung des Begriffs der groben Nachlässigkeit zugrunde liegt. Dafür ergibt sich nichts. Die Klägerin hatte sich nicht auf den Verlauf der Vertragsverhandlungen berufen, um - wie die Revision meint - mündlich getroffene Nebenabreden zu beweisen, die freilich unwirksam gewesen wären. Es ging vielmehr darum, wie die geschriebenen besonderen Bedingungen nach dem Willen der Beteiligten verstanden werden sollten, oder wie sie zumindest die Klägerin verstehen durfte. Nachdem die Klägerin hierfür von vornherein ihren Sachbearbeiter als Zeugen benannt hatte, mußte sich dem Beklagten bei pflichtgemäßer Einrichtung seiner Verteidigung die Notwendigkeit aufdrängen, rechtzeitig Gegenbeweis durch Vernehmung seines Zweigstellenleiters zu erbringen, sofern er diesen überhaupt als Zeugen in den Rechtsstreit einführen wollte. Sollte er rechtfertigende Gründe gehabt haben, davon nach Möglichkeit abzusehen, so hätte er diese dem Berufungsgericht darlegen müssen. Denn wenn er die Zulassung des Beweismittels erreichen wollte, oblag es ihm, das Berufungsgericht davon zu überzeugen, daß auf seiner Seite keine grobe Nachlässigkeit vorlag. Aus der Sitzungsniederschrift geht

†

nicht hervor, und die Revision behauptet auch nicht, daß der Beklagte in dieser Richtung überhaupt eine Erklärung abgegeben hätte. Unter diesen Umständen ist die Verfahrensrüge unbegründet. Auf die Darlegungen der Revision, zu welchem Ergebnis eine Anhörung des nicht vernommenen Zeugen voraussichtlich geführt hätte, ist nicht mehr einzugehen.

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz